

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtliche Berichte über die Verhandlungen des Badischen Landtags. 1919-1930 1919**

20 (12.4.1919)

# Amtliche Berichte

## über die Verhandlungen der verfassunggebenden badischen National-Versammlung.

N. 20.

Karlsruhe, den 12. April

1919.

### 20. öffentliche Sitzung

am Freitag, den 4. April 1919, vorm. 10 Uhr.

#### Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

1. Zweite Beratung über den Gesetzentwurf, das badische Verwaltungsgesetz betr. (Druckf. Nr. 18), Berichterstatter Abg. Schön.

2. Mündlicher Bericht der Verfassungskommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Feier des 1. Mai betr. (Druckf. Nr. 24), Berichterstatter Abg. Dr. Schofer.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Geiß, Minister des Innern Kemmle, Minister für soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten Rüdert, Minister des Auswärtigen Dietrich und Justizminister Trunk.

Präsident Kopf eröffnet nach 10 Uhr die Sitzung und gibt folgende Eingänge bekannt:

1. Petition des Franz Kaber Klauer in Freiburg als angeblich Beauftragter der Freiburger Stellenvermittler, das Stellenvermittlungsgewerbe betr.

2. Petition des Gewerbe- und Handwerkervereins Lahr um Änderung des Submissionsverfahrens.

Die beiden Petitionen werden der Petitionskommission überwiesen.

3. Schreiben des Abg. Dr. Dieß folgenden Wortlauts:

„Hierdurch erstatte ich Ihnen die Anzeige, daß ich mich veranlaßt sehe, mein Mandat zur verfassunggebenden Nationalversammlung niederzulegen. Ich bitte Sie, das Weitere gefälligst anordnen zu wollen. Mit den besten Wünschen für einen segensbringenden Fortgang der Versammlung und für deren Mitglieder

mit vorzügl. Hochachtung

Ihr ergebenster Rechtsanwalt Dr. Dieß.“

Der Präsident stellt fest, daß nach dem Wahlvorschlag der sozialdemokratischen Partei im III. Wahlkreis als Ersatzmann für den Abg. Dr. Dieß der Mechaniker Dionys Meller in Rastatt in die verfassunggebende Nationalversammlung einzutreten hat.

Ferner teilt der Präsident mit, daß die Kommission für Justiz und Verwaltung soeben einen Bericht übergeben habe über die Petition des Gustav Siegel in Freiburg, die Zwangsvollstreckung gegen Kriegsteilnehmer betr., mit der Anregung, diese Petition noch auf die heutige Tagesordnung zu setzen.

Das Haus ist damit einverstanden.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Zu Ziffer 1 derselben: Zweite Beratung über den Gesetzentwurf, das badische Verwaltungsgesetz betr. (Druckf. Nr. 18) erhält zunächst zur Geschäftsordnung das Wort:

Abg. Straub (Zentr.):

Die Kommission für Justiz und Verwaltung hat sich mit der gestern früh im Plenum angeregten Frage, ob die Vornahme der Gemeinde-, Kreis- und Bezirksratswahlen auf einem Stimmzettel zweckmäßig erscheint, erneut beschäftigt, und sie ist auf Grund eingehender Besprechungen zu der Überzeugung gekommen, namentlich nachdem auch ein gegenteiliger Antrag nicht gestellt war, insbesondere auch nicht von jener Seite, von welcher gestern früh die Änderung der getroffenen Regelung angeregt worden war, von dem Kommissionsantrag, wie er ursprünglich gestellt und auch angenommen war, nämlich die drei Wahlen auf einem Stimmzettel vornehmen zu lassen, nicht abzugehen.

Präsident Kopf:

Die Sache steht auf der Tagesordnung, ihre Erledigung ist gestern gewünscht worden, und wir werden sie wohl oder übel erledigen müssen. Ich kann übrigens mitteilen, daß soeben ein besonderer Antrag überreicht worden ist auf Abänderung des Gesetzes und zwar gerade in der Richtung, die der Herr Abg. Straub eben erwähnt hat, und die gestern von dem Herrn Abg. Maier-Heidelberg gewünscht worden ist. Der Antrag geht dahin:

Der Kommissionsantrag zu Art. VI Ziff. 4 (früher Art. III) wird durch folgende Vorschrift ersetzt:

„Die Wahlen der Bezirksräte und der Kreisabgeordneten werden auf einem gemeinsamen Stimmzettel vorgenommen; für diese Wahl und die Gemeindevahl kann eine gemeinsame Wahlkommission bestellt werden.“

Ich werde, wenn wir an den betreffenden Artikel kommen, dem Hauptantragsteller das Wort erteilen. Einstweilen haben wir zunächst einzutreten in eine allgemeine Beratung des Gesetzentwurfs.

An Stelle des nicht anwesenden Berichterstatters erhält das Wort:

Stellv. Berichterstatter Abg. Straub (Zentr.):

Ich kann mich im Allgemeinen dem anschließen, was der Herr Berichterstatter zu der Frage der Abänderung des badischen Verwaltungsgesetzes bei der ersten Beratung ausgeführt hat, und was in seinem schriftlichen Bericht niedergelegt ist. Es handelt sich um die Abänderung einer Bestimmung hinsichtlich der Wahlen der Bezirksräte und der Kreisabgeordneten. Der Gesetzentwurf schlägt vor, in beiden Wahlen die direkte Wahl und zwar nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen und schlägt weiter vor, diese Wahlen gleichzeitig mit den Gemeindevahlen vorzunehmen.

Ihre Kommission war, wie bereits ausgeführt worden ist, der Auffassung, daß diesem Gesetzentwurf im Allgemeinen zuzustimmen ist; sie hat sich in der Hauptsache nur darüber ausgesprochen, in welcher Form diese Verbindung der Bezirksrats- und der Kreiswahlen mit den Gemeindevahlen vorgenommen werden soll. Nach eingehender wiederholter Beratung ist Ihre Kommission zu der Auffassung gelangt und hat den dahingehenden Antrag gestellt, es sollen diese drei Wahlen in der Weise gleichzeitig vorgenommen werden, daß die Wahlen auf einem Wahlzettel getätigt werden können. In diesem Wahlzettel enthalten sein die Vorschlagsliste zu den Kreiswahlen, zu den Bezirksratswahlen und zu den Gemeindevahlen. In Orten, in welchen Gemeindevorwahlen zu wählen sind, . . . i. in Gemeinden unter 200 Einwohnern sollen die Bezirksrats- und die Kreiswahlen mit den Gemeindevorwahlen verbunden werden; in den übrigen Gemeinden, in denen ein Bürgerausschuß . . . . . ist, mit der Wahl der Gemeindevorordneten bzw. Stadtberordneten.

Ihre Kommission ist zu diesem Antrag gekommen, weil sie sich gesagt hat: Wenn diese Wahlen in zwei Wahlgängen, also vor zwei verschiedenen Wahlkommissionen vorgenommen werden sollen oder etwa gar vor drei verschiedenen Wahlkommissionen, so bestünde leicht die Gefahr der Abgabe ungültiger Wahlzettel, weil es leicht vorkommen könnte, daß ein Wahlberechtigter den Stimmzettel für die Bezirksrats- oder die Kreisabgeordnetenwahl in die Wahlurne zur Gemeindevahl hineinlegen würde und umgekehrt, und um dies zu vermeiden hat man die einheitliche Liste vorgeschlagen. Ihre Kommission hat sich nicht verhehlt, daß man insbesondere mit technischen Schwierigkeiten zu rechnen haben werde bei der Zusammenstellung der Stimmzettel. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß die Stimmzettel für die Kreiswahlen und für die Bezirksräte für einen ganzen Bezirk einheitlich herzustellen und abzugeben sind, daß aber die Stimmzettel für die einzelnen Gemeinden jeweils andere sein werden, und es deswegen sehr leicht vorkommen könnte, daß bei den Gemeindevahlen, bei denen vielfach nicht politische sondern örtliche Interessen zu wahren sind, der Fall eintreten könnte, daß die Wahlen nicht nach politischen Gesichtspunkten, sondern nach rein lokalen Gesichtspunkten getätigt werden müssen. Die Bezirksorganisationen der verschiedenen Parteien kämen daher in die Lage, Stimmzettel drucken zu lassen, die für die einzelnen Gemeinden teilweise nicht brauchbar seien. Es wäre aber auch vielfach technisch nicht durchführbar, weil ja die Aufdrucke für die Gemeindevahlen nachträglich für jede Gemeinde aufgesetzt und abgedruckt werden müßten, und weil die Vorschläge für die Gemeindevahlen vielfach nicht nach politischen Gesichtspunkten aufgestellt werden.

Nach eingehender Überlegung ist Ihre Kommission zu der Überzeugung gekommen, daß technisch der Vorschlag, wie er von Ihrer Kommission zur Annahme empfohlen wird, wohl durchzuführen ist. Es könnten, da es sich um reine Bezirkswahlen handelt, von einer Druckerei die Platten für die Kreis- und Bezirksvorschlüge der verschiedenen Parteien hergestellt werden, und es müßte dann jeder einzelnen Gemeinde überlassen bleiben, sich die nötigen Nachdrucke und Aufdrucke für die Gemeindevahlen zu bestellen und sich dann gleichzeitig die Vorschläge für die 3 Wahlen auf einen Wahlzettel drucken zu lassen. Ihre Kommission hat daher nicht geglaubt, der neuerdings gegebenen Anregung einer Trennung der Wahl zur Gemeinde einerseits und zum Bezirksrat und zur Kreisversammlung andererseits nachgeben zu sollen.

Das wären in der Hauptsache die Streitpunkte, um die es sich in den letzten Tagen gedreht hat, und deswegen ist Ihre Kommission nach reiflicher Überlegung in einer Sitzung gestern Mittag zu der Auffassung gelangt, es solle an dem Kommissionsbeschlusse, wonach die Wahlen gleichzeitig durch einen Stimmzettel zu tätigen sind, festgehalten werden.

In der allgemeinen Beratung meldet sich niemand/zum Wort:

In der Einzelberatung ruft der Präsident die einzelnen Artikel des Gesetzentwurfes in der Fassung wie er aus der ersten Beratung hervorgegangen war, der Reihe nach auf.

Abg. Dr. Glöckner (D. Dem. P.) regt zunächst an, künftighin zu zweiten Lesungen von Gesetzen, die Gesetzentwürfe in der Fassung, die sie in der ersten Lesung erhalten haben, zu drucken, wie dies im Reichstag üblich war, damit jeder Abgeordnete bei der zweiten Lesung den maßgebenden Wortlaut des Gesetzentwurfes vor Augen habe.

Die Artikel I bis V werden ohne Debatte in der bei der ersten Lesung beschlossenen Fassung angenommen.

Ebenso werden die Ziffern 1 bis 3 des Artikels VI in der Fassung der ersten Lesung angenommen.

Zu Artikel VI Ziffer 4, welche bei der ersten Lesung mit folgendem Wortlaut angenommen wurde:

„Die Wahlen der Stadt- bzw. Gemeindevorordneten, der Bezirksräte und der Kreisabgeordneten werden auf einem Stimmzettel vorgenommen“,

liegt ein Antrag der Abg. Dr. Schofer und Gen. vor, wonach Ziffer 4 lauten soll:

„Die Wahlen der Bezirksräte und der Kreisabgeordneten werden auf einem gemeinsamen Stimmzettel vorgenommen.“

Für diese Wahlen und die Gemeindevahlen kann eine gemeinsame Wahlkommission bestellt werden.“

Zur Begründung dieses Antrages erhält das Wort:

Abg. Dr. Schofer (Zentr.):

Man muß solche Vorschriften, die direkt in die Praxis hineingreifen, da die Praxis bekanntlich verschieden ist und auch die Verhältnisse sehr verschieden liegen, möglichst so fassen, daß allen Möglichkeiten Rechnung getragen wird. Wenn wir nur städtische Bevölkerung hätten, würde ich natürlich sagen: Wir machen auf einem Zettel. Wenn ich aber sagen muß: Wir haben Gemeinden von verschiedenster Façon, von verschiedenster Façon auch nach der Parteilokation; es gibt Gemeinden, die ihre Gemeindevahlen absolut nicht nach politischen Gesichtspunkten tätigen und gar nicht in der Lage sind, sie nach politischen Gesichtspunkten zu tätigen, so paßt eben der Vorschlag nicht, der jetzt im Gesetze steht. Deswegen bin ich der Meinung, wir müssen die Möglichkeit zulassen, auf getrennten Zetteln abzustimmen.

Um aber nun hier einem zu großen Apparat vorzubeugen, ist die Möglichkeit gegeben, nur eine Wahlkommission einzusetzen und die zwei Stimmzettel sogar in einem Umschlag zu stecken, so daß keine Verwechslung vorkommt, sie dürfen nur verschiedene Farbe haben oder so gekennzeichnet sein, daß der eine für die Gemeindevahl, der andere für die beiden anderen Wahlen bestimmt ist, so daß eine Verwechslung absolut ausgeschlossen ist. Dann kann nur eine Wahlkommission ernannt, es kann ein Wahllokal benützt und eine einzige Wahlurne aufgestellt werden, und wir erreichen damit absolut sicher, daß eine Verwechslung nicht eintritt. Es ist dann auch für diejenigen, welche die Wahlen in die Wege zu leiten haben, die Möglichkeit gegeben, den verschiedensten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Wenn dagegen auf einer einzigen Liste, auf einem einzigen Zettel sämtliche drei Listen stehen, dann ist es für die, welche von einer Zentralstelle aus — sagen wir einmal, von Heidelberg, von Mannheim oder von Freiburg aus — die Umgebung dirigieren sollen, ungeheuer schwer, für jede einzelne Gemeinde den Gemeindevorschlag aufzubringen, namentlich dann sehr schwer, wenn z. B. in einer Gemeinde dieselbe Partei sich im Punkte der Gemeindevahlen in zwei oder drei Gruppen teilt. Dann ist es ja unmöglich, zu bestimmen, welche sich z. B. ans Zentrum und welche sich wo anders hin wenden sollen. Das ist ja ganz ausgeschlossen.

Deshalb müssen wir nach meinem Dafürhalten diese weitergefaßte Bestimmung hereinbringen, die ich vorgeschlagen habe. Ich glaube, auf diesen Vorschlag sollten wir uns einigen und dann der Verwaltung die näheren Bestimmungen überlassen. Die Verwaltungsbeamten haben auch in diesen Dingen eine reiche Erfahrung, sie kennen die Konfiguration der verschiedenen Gegenden und Gemeinden und können hier durch den Verwaltungsweg das Nötige anordnen. Mein Antrag läßt den entsprechenden Raum für alle diese Bestimmungen, die ich eben mündlich gestreift habe. Ich bitte Sie deswegen, meinem Antrage zuzustimmen.

In der Beratung erhalten das Wort:

Abg. Wiedemann (Zentr.):

Ich kann mich dem Antrage des Herrn Kollegen Dr. Schofer vollständig anschließen. Ich glaube, daß er alle die Bedenken beheben wird, die wir in der Kommission auch schon geäußert haben. Insbesondere muß der Grundsatz obenan

siehen, daß nur eine Kommission tätig ist und nur eine Wahlurne aufgestellt wird. Wenn wir drei Kommissionen arbeiten lassen und drei Wahlurnen aufstellen würden, gäbe das eine heillose Verwirrung. Ubrigens wäre es gar nicht möglich, so viele Wahlumschläge zu beschaffen, wie für die Gemeindevahl, die Bezirksratswahl und die Wahl der Kreisabgeordneten nötig sein würden.

Ich kann mich kurz fassen: Der Antrag des Herrn Kollegen Dr. Schofer wird das Richtige treffen und beläßt der Behörde den nötigen Spielraum. Wenn für die Wahl der Bezirksräte und der Kreisabgeordneten etwa ein farbiger Wahlzettel vorgeschrieben wird — ich verstehe darunter einen nicht weißen Wahlzettel —, ist es auch für die Wahlkommission ganz einfach, wenn sie das Wahlkloß öffnet, legt sie die farbigen Zettel auf ein Häuflein und die Gemeindevahlzettel auf ein anderes, und dann ist auch die Zählung schnell erledigt. Also jedenfalls ist es wünschenswert oder muß wenigstens verlangt werden, daß die eine Gruppe einen farbigen Wahlzettel bekommt.

Auch für die Parteiorganisationen wird es auf diesem Wege leichter sein, ihre Vorschläge zu machen. Die Bezirksorganisationen, welche Kandidaten für den Bezirksrat aufstellen und für die Kreiswahlen, werden dann diese Vorschlagslisten bezw. die Wahlzettel hinaus schicken in die einzelnen Gemeinden, während die Parteiver tretungen in den Gemeinden für ihre Gemeindevahlzettel sorgen müssen. Die Bezirksorganisationen haben dann nur die Arbeit, die Wahlzettel in die Gemeinden hinauszuschicken. Ich glaube, auf diesem Wege kommen wir am besten zum Ziel.

Abg. Mater, Heidelberg (Soz.):

Ich habe gestern den Antrag gestellt, die Sache nochmals in Erwägung zu ziehen, weil ich nach reiflicher Überlegung und Durchdenkung der ganzen Angelegenheit zu der Meinung gekommen bin, daß der bisherige Beschluß in seiner praktischen Durchführung unhaltbar gewesen wäre. Ich stimme deshalb den Ausführungen des Antragstellers, des Herrn Abg. Dr. Schofer zu und werde auch für seinen Antrag stimmen.

Die Beratung wird geschlossen.

Der Antrag der Abgg. Dr. Schofer und Gen. wird mit Stimmenmehrheit angenommen.

Art. VI, Ziff. 5, wird ohne Debatte in der Fassung der ersten Lesung angenommen.

Bei der hierauf folgenden namentlichen Abstimmung wird der Gesetzentwurf mit der zu Art. VI, Ziff. 4 beschlossenen Änderung in der Fassung der ersten Lesung mit 79 Stimmen angenommen.

Zu Ziffer 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht der Verfassungskommission und Beratung über den Gesetzentwurf, die Feier des 1. Mai betr., gibt der Präsident bekannt, daß nach Mitteilung des Vorsitzenden der Verfassungskommission, die Kommission heute nicht in der Lage sei, über den Gesetzentwurf Bericht zu erstatten, da die Regierung erst gehört werden solle.

Der Gegenstand wird daher mit Zustimmung des Hauses von der Tagesordnung abgesetzt.

Zu dem nachträglich auf die Tagesordnung gesetzten Punkt: Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung, und Beratung über die Petition des Gustav Siegel in Freiburg i. Br., die Zwangsvollstreckung gegen Kriegsteilnehmer betr., erhält an Stelle des verhinderten Abg. Schön das Wort:

Stellv. Berichterstatter Abg. Dr. Leser (D. Dem. P.):

An Stelle meines durch die Teilnahme an einer Sitzung des Kreis Ausschusses Billingen abgehaltenen Freundes Schön berichte ich über die Eingabe des Gustav Siegel in Freiburg im Breisgau, die Zwangsvollstreckung gegen Kriegsteilnehmer betr.

Die Eingabe wünscht, daß die Möbel eines Schuldners, die nicht zu den Kompetenzsachen gehören, insbesondere, wenn es sich um einen böswilligen Schuldner und um einen bedürftigen Gläubiger handle, trotz der Kriegsteilnehmereigenschaft des Schuldners der Zwangsvollstreckung unterliegen sollen.

Die Verordnung des Rats der Volksbeauftragten vom 14. Dezember 1918 zum Schutze der Kriegsteilnehmer gegen Zwangsvollstreckungen bestimmt, daß die Zwangsvollstreckung gegen einen Schuldner, der Kriegsteilnehmer ist oder war, bis zum 1. Juli 1919 nur mit Einwilligung des Vollstreckungsgerichts zulässig ist. Die Einwilligung darf nur erteilt werden, wenn ihre Verjagung nach den Umständen des Falles offenbar unbillig wäre. Vor der Einwilligung ist der Schuldner zu hören. Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt.

Ein Unterschied zwischen der Vollstreckung in Grundstücke und in Fahrnisse ist also in der Verordnung nicht gemacht. W indes zu Tage liegt, daß es dem Gläubiger billigerweise nicht zugemutet werden kann, zuzuwarten, kann die Zwangsvollstreckung bewilligt werden. Dem Wunsche des Gesuchstellers ist also dadurch, daß die Abwägung der Umstände des Einzelfalles zugelassen ist, bereits in weitem Umfange Rechnung getragen.

Die kurze Anfrage der Abgg. N i e d e r b ü h l und Gen. vom 12. Februar dieses Jahres hat die längere Beibehaltung der Verordnung vom 14. Dezember vorigen Jahres über den 1. Juli 1919 hinaus angeregt. In der 4. Sitzung dieses Hauses vom 4. März dieses Jahres hat der Herr Justizminister erklärt, falls sich vor dem 1. Juli dieses Jahres ergebe, daß eine Verlängerung erforderlich sei, so werde die Regierung bei dem Reichsministerium der Justiz dafür eintreten. Es dürfe aber nicht außer Acht gelassen werden, daß auch die Gläubigerinteressen Schutz verdienen. Die ganze Frage ist sonach noch im Fluß, und daher kommt der Ausschuss für Justiz und Verwaltung entsprechend dem Vorschlag des Berichterstatters, zu dem einstimmigen Antrag: Die Nationalversammlung wolle beschließen, die Eingabe des Gustav Siegel in Freiburg, die Zwangsvollstreckung gegen Kriegsteilnehmer betr., der Regierung als Material zu überweisen.

In der Beratung meldet sich niemand zum Wort.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Nach einer kurzen Geschäftsordnungsdebatte über den Zeitpunkt, auf welchen die nächste Sitzung anberaumt werden soll, wird die Sitzung nach 11 Uhr geschlossen.

Rednerverzeichnis umstehend.

## Rednerverzeichnis:

|   | Seite |
|---|-------|
| Anzeige neuer Eingänge:   |       |
| Präsident Kopf  | 769   |
| 1. Zweite Beratung über den Gesetzentwurf, das badische<br>Verwaltungs-gesetz betr.:  |       |
| Abg. Straub (Zentr.)  | 770   |
| Präsident Kopf  | 770   |
| stellv. Berichterstatter Abg. Straub (Zentr.)   | 770   |
| " Dr. Schofer (Zentr.)  | 772   |
| " Wiedemann (Zentr.)  | 772   |
| Abg. Maier-Heidelberg (Soz.)  | 773   |
| 2. Bericht der Kommission für Justiz und Verwaltung und Be-<br>ratung über die Petition des Gustav Siegel in Freiburg i. B.,<br>die Zwangsvollstreckung gegen Kriegsteilnehmer betr.: |       |
| stellv. Berichterstatter Abg. Dr. Leser (D. Dem. P.)  | 774   |